



**Aktenzeichen: Pet 3-21-08-610-002665**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.02.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, § 3 Abs. 3 des Forschungszulagengesetzes dahingehend zu ändern, dass alle Unternehmen Eigenleistungen geltend machen können, unabhängig von ihrer Rechtsform.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass junge Unternehmen (Startups) häufig in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft gegründet würden und diese aufgrund der zu Beginn der Tätigkeit herrschenden Kapitalknappheit häufig auf die unentgeltliche Mitarbeit ihrer Gründer angewiesen seien. Insoweit bestünde eine Benachteiligung von Startups, die in der Rechtsform als Kapitalgesellschaft gegründet würden, gegenüber Einzelunternehmern. Eine Berücksichtigung von Eigenleistungen bei allen Rechtsformen sei daher dringend geboten.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition wurde durch 33 Mitzeichnungen unterstützt, und es gingen 2 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen– Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Im Rahmen von durch die Forschungszulage begünstigten eigenbetrieblichen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) erfolgt eine Förderung unter anderem für dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhnen von Arbeitnehmern, die mit entsprechenden FuE-Tätigkeiten im begünstigten FuE-Vorhaben betraut sind.



Da Einzelunternehmer mit sich selbst keine Verträge abschließen können und in der Folge auch kein förderfähiger Lohnaufwand entsteht, wäre eine Förderung nach dem Forschungszulagengesetz (FZulG) insoweit nicht möglich. Aus diesem Grund sieht das Gesetz dahingehend eine Sonderregelung vor, dass Eigenleistungen mit einem Pauschalbetrag (aktuell 70 EUR) pro Arbeitsstunde bis zu insgesamt 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähige Aufwendungen angesetzt werden können (§ 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 FZulG).

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass aus Sicht des europäischen Beihilferechts die Förderung dieses pauschalen Aufwands nicht wie die anderen Regelungen der Forschungszulage auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gestützt werden kann, sondern die Förderung nur nach den Grundsätzen der De-minimis-Verordnung erfolgt. Nach dieser EU-Verordnung werden staatliche Beihilfen an Unternehmen von sehr geringem Umfang ausgenommen, da diese den Wettbewerb im Binnenmarkt nicht wesentlich beeinträchtigen. Unternehmen dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren einen Höchstbetrag an De-minimis-Beihilfen nicht überschreiten, der derzeit allgemein bei 300.000 Euro liegt. Das hier vorgesehene Antrags- und Nachweisverfahren bringt sowohl für den Antragsteller als auch gerade für die Verwaltung einen hohen Erfüllungsaufwand mit sich.

Im Gegensatz dazu kann bei Kapitalgesellschaften der Arbeitslohn eines als Arbeitnehmer im Sinne des Lohnsteuerrechts beschäftigten Anteilseigners zu den förderfähigen Lohnaufwendungen gehören.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den beschriebenen erhöhten Erfüllungsaufwand bei der Berücksichtigung von pauschalem Aufwand befürwortet der Petitionsausschuss die mit der Eingabe geforderte Ausweitung der pauschalierenden Ausnahmeregelung für Eigenleistungen auf Kapitalgesellschaften nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.